

Stadtwerke Pasewalk GmbH

Anlage 1 - Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen in der Stromversorgung der Stadtwerke Pasewalk GmbH

1 Geltungsbereich

Das Preisblatt bezieht sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 sowie auf die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Pasewalk GmbH für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- zeitlich befristete Netzanschlüsse
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV

Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 62 kW (> 100 A bei $\cos \phi = 0,9$) \leq 300 kW werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt. Netzanschlüsse > 300 kW werden vorzugsweise in vorgelagerten Netzebenen (z.B. Mittelspannung) realisiert.

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Pasewalk GmbH Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.Stadtwerke-Pasewalk.de abrufbar.

2 Netzanschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Netzanschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung

3 Netzanschlusskosten und sonstige Kosten

3.1 Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Allgemeines

Für Netzanschlüsse, die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.

Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlussssäule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Netzanschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

Zeitlich befristete Netzanschlüsse (Baustromanschlüsse)

Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Netzanschlusses (z.B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen werden separat berechnet.

- | | | |
|--|----------|----------|
| - Anschluss bis 100 A: | 244,45 € | 290,90 € |
| - Anschluss bis 100 A auf die Bodenplatte: | 103,73 € | 123,44 € |

Zeitlich befristete Netzanschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

Hausanschluss innen (100 A) und Außenwandeinbau

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Netzanschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugehäuse/einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

- | | | |
|--|----------|-----------|
| - Netzanschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 12 Meter: | 942,53 € | 1121,62 € |
|--|----------|-----------|

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenausgangspauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabelänge als Mehrlänge berechnet.

- Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A: 14,63 € 17,41 €

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Stadtwerke Pasewalk GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis.

- Rabatt auf den Tiefbau pro Meter: 9,00 € 10,71 €

- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A: 120,39 € 143,27 €

- Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens (Pauschale bis 5 Meter Kabel u. Muffe): 328,07 € 390,41 €

- Austausch der Hausanschlusssicherung Anschlussnehmer/-nutzer: 33,12 € 39,42 €

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergbliche Anfahrt: 40,02 € 47,63 €

3.2 Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die Stadtwerke Pasewalk GmbH erhebt bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Nach § 11 Abs.3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt.

Für die Leistungsananspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen. Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der Stadtwerke Pasewalk GmbH.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich (um mind. 5 %) über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht.

3.3 Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung: 64,77 € 77,08 €

- je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt: 49,39 € 58,78 €

- Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil): 128,07 € 152,41 €

- Direkt-/Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung): 140,89 € 167,66 €

Zählerdemontage

Die Leistung umfasst die Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung: 56,23 € 66,92 €

- je weitere Niederspannungs-Direktzähleinrichtung am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt: 40,85 € 48,62 €

-Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil): 96,39 € 114,71 €

- Direkt-/Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung): 106,71 € 126,99 €

Zählermontage und Zählerdemontage

Die Leistung umfasst die Montage und Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung:

- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung: 97,81 € 116,40 €

Die Leistung umfasst die Montage und Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt:

- Niederspannungs-Direktzähleinrichtung: 77,30 € 91,99 €

- Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage

- Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben: 29,24 € 34,80 €

- je weitere Wiederverplombung am selben Netzanschluss und einmaliger Anfahrt: 13,86 € 16,50 €

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder –nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen für Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und LGZ (z.B. Nichtanwesenheit/verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- vergbliche Anfahrt: 40,02 € 47,63 €

3.4 Zahlung, Verzug (§23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung	5,00 €	
- Ausfertigung von Zweitschriften von Rechnungen u.a. aus Gründen, die die SWP nicht zu vertreten hat	1,72 €	2,00 €
- Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang)	15,00 €	

3.5 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (§24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des §24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden vor der Erbringung der Leistung fällig.

Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Unterbrechung – für Haushaltskunden:	57,04 €	
- Ausführungskosten der Unterbrechung – für Sondervertragskunden:	65,14 €	

Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	663,66 €	
--	----------	--

Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Wiederherstellung – für Haushaltskunden:	69,85 €	83,13 €
- Ausführungskosten der Wiederherstellung – für Sondervertragskunden:	77,95 €	92,77 €

Wiederherstellung des ursprünglichen Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel:	680,19 €	
---	----------	--

Die Kosten für die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden vor der Erbringung der Leistung fällig.

4 Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise angegeben.

5 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.

6 Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Pasewalk GmbH behält sich eine Änderung im „Preisblatt Netzanschluss - Strom“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.